

den waren, wurde der ursprünglichen Rezeptionsgrundlage der Vorzug eingeräumt.²⁷

Die schon seit Beginn der Justizrechtsreform in Aussicht gestellte Erneuerung des gesamten liechtensteinischen Ehe- und Familienrechts erfuhr schliesslich 1982 durch ein Landtagspostulat einen konkreten Anstoss.²⁸ Darin ging es um eine Verbesserung der Rechtsstellung der Frau im Allgemeinen und in bestimmten Rechtsmaterien wie dem Vormundschaftsrecht im Besonderen. Ein Vergleich der Rechtssituation in Österreich und der Schweiz ergab in Hinblick auf die Verwirklichung des Partnerschaftsprinzips und der Gleichberechtigung der Geschlechter kaum Unterschiede, Abweichungen gab es nur in Einzelfragen wie z. B. im Erbrecht und im Ehegüterrecht. Bei der Entscheidung der Rezeptionsfrage gaben die Aspekte der Rechtstradition und der Rechtskontinuität den Ausschlag für eine Übernahme des österreichischen Rechts. Mit der 1992 im Landtag beschlossenen Reform, die sich vor allem auf die Rechtsbeziehungen der Ehegatten in personen- und vermögensrechtlicher Hinsicht sowie auf das Erbrecht, das Scheidungsfolgenrecht, das Vormundschaftsrecht und das Unehelichenrecht bezog, wurden das Partnerschaftsprinzip und der Gleichberechtigungsgrundsatz im liechtensteinischen Ehe- und Familienrecht verankert.²⁹

Um das Zustandekommen der Reform nicht zu gefährden, waren das Ehetrennungs- und Ehescheidungsrecht – erwiesenermassen ganz besonders heikle Rechtsmaterien – vorläufig ausgenommen worden.³⁰ Ein Landtagspostulat vom Oktober 1995 unterstrich die Reformbedürftigkeit des Scheidungsrechts mit dem Hinweis, dass Liechtenstein beinahe das einzige europäische Land sei, das seinen Bewohnern keine einvernehmliche Eheauflösung ermögliche. Der im November 1996 vorgelegte Regierungsentwurf zur Revision des Scheidungs- und Trennungsrechts – der ein verschuldensunabhängiges Scheidungs- und Trennungssystem sowie die gesetzliche Verankerung der einvernehmlichen Scheidung vorsah – gab dem schweizerischen Ehescheidungsrecht als Rezeptionsgrundlage mit der Begründung den Vorzug, dass es besser mit den liechtensteinischen Reformzielen harmoniere als die österreichische

27 LGBL. 75/1976.

28 Vgl. zum Folgenden Berger, wie Fn. 40, S. 133 ff.

29 Die Ehe- und Familienrechtsreform, LGBL. 53–57/1993, trat am 1. April 1993 in Kraft.

30 Vgl. hierzu ausführlich Berger, wie Fn. 40, S. 179 ff.